OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-652021/2/JP

Datum:
Linz, 30. März 2021

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin MMag. Polgar über die Beschwerde des R C, A, P, Deutschland, gegen den Bescheid der Landespolizeidirektion Oberösterreich vom 4. März 2021, GZ: FE-32/2021, PAD/21/00034884/001/VW, betreffend Entziehung der Lenkberechtigung

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird stattgegeben und der angefochtene Bescheid aufgehoben.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. 1.1. Mit Bescheid der belangten Behörde vom 4. März 2021 wurde dem Beschwerdeführer die Lenkberechtigung für die Klassen AM, B wegen mangelnder Verkehrszuverlässigkeit für einen Zeitraum von einem Monat gerechnet ab 31. Dezember 2020 bzw. darüber hinaus bis zur Befolgung der begleitenden Maßnahmen entzogen. Der Beschwerdeführer wurde aufgefordert innerhalb der Entzugsdauer ein von einem Amtsarzt erstelltes Gutachten einschließlich einer verkehrspsychologischen und einer fachärztlichen Stellungnahme (Facharzt für Psychiatrie) beizubringen, woraus sich die Eignung des Beschwerdeführers zum Lenken von Kraftfahrzeugen nachweisen bzw. ableiten lässt. Außerdem wurde angeordnet, dass der Beschwerdeführer binnen einer Frist von drei Monaten ab Zustellung des Bescheides, ein Verkehrscoaching zu absolvieren habe. Einem Rechtsmittel gegen den Bescheid wurde die aufschiebende Wirkung aberkannt.

1.2. Gegen diesen Bescheid erhob der Beschwerdeführer fristgerecht Beschwerde an das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Begründend führt der Beschwerdeführer kurz zusammengefasst an, dass sich zum Zeitpunkt des Lenkens des Kraftfahrzeuges kein Suchtgift in seinem Blut befunden habe.

1.3. Die belangte Behörde legte dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich die Beschwerde unter Anschluss des Verwaltungsaktes zur Entscheidung vor, ohne eine Beschwerdevorentscheidung zu fällen. Mit der Aktenvorlage wurde die Zuständigkeit des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich zur Entscheidungsfindung begründet (Art. 130 Abs. 1 Z 1 iVm Art. 131 Abs. 1 B-VG iVm § 3 VwGVG). Gemäß Art. 135 Abs. 1 erster Satz B-VG iVm § 2 VwGVG entscheidet das Landesverwaltungsgericht durch die nach der Geschäftsverteilung zuständige Einzelrichterin.

2.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch die Einsichtnahme in den Verwaltungsakt, insbesondere Befund und Gutachten über die Untersuchung von Blut auf potentiell beeinträchtigend wirkende Substanzen mit Relevanz für den Straßenverkehr der FTC-F...-T... Labor BetriebsgmbH vom 14. Jänner 2021, und die Beschwerde.
Die Durchführung einer mündlichen Verhandlung konnte gemäß § 24 Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz (VwGVG) entfallen, da bereits auf Grund der Aktenlage feststeht, dass der angefochtene Bescheid aufzuheben ist und im Übrigen eine solche von keiner Partei beantragt wurde. Dass dem Entfall der Verhandlung Art. 6 EMRK oder Art 47 der EU-Charta der Grundrechte entgegenstünde, vermag nicht erkannt zu werden.

2.2. Es steht folgender entscheidungsrelevanter S a c h v e r h a l t fest:

Der Beschwerdeführer lenkte am 31. Dezember 2020 um 08:30 Uhr das Kraftfahrzeug mit dem amtlichen Kennzeichen x aus Passau kommend über den Grenzübergang A.. in x H.... Bei einer durchgeführten Lenker- und Fahrzeugkontrolle wurden beim Beschwerdeführer durch den amtshandelnden Polizeibeamten deutliche Symptome einer Beeinträchtigung festgestellt, so kam es beim Beschwerdeführer zu extrem langsamen Reaktionen, Zittern, Unruhe, Mundtrockenheit, fehlende Pupillenreaktion, lallender Aussprache, verlangsamtem und müdem Verhalten. Nach einer Untersuchung der Atemluft auf ihren Alkoholgehalt (0,00mg/l) wurde ein Drogenschnelltest durchgeführt. Das Ergebnis des Schnelltests war positiv auf Methamphetamine. Der Beschwerdeführer selbst gab an, eine Woche zuvor Suchtgift in Form von Ecstasy konsumiert zu haben. Außerdem nimmt er die Medikamente Trittico und Mutan täglich ein, da er an chronischen Depressionen leidet. Der Beschwerdeführer wurde in Folge der Distriktärztin vorgeführt. Bei dieser amtsärztlichen Untersuchung wurde festgestellt, dass der Beschwerdeführer zum Zeitpunkt des Lenkens des Fahrzeuges durch Suchtgift, Medikamente und Übermüdung beeinträchtigt und nicht fahrfähig war.
Im Zuge dieser Untersuchung wurde dem Beschwerdeführer Blut abgenommen und dieses zur toxikologischen Untersuchung übermittelt.

Am 14. Jänner 2021 erstellte die FTC-F..-T.. Labor BetriebsgmbH Befund und Gutachten über die Untersuchung von Blut auf potentiell beeinträchtigend wirkende Substanzen mit Relevanz für den Straßenverkehr, wobei folgende Wirkstoffe nachgewiesen wurden: MDMA mit einer Konzentration von unter 5 ng/mL, Fluoxetin mit einer Konzentration von 71,5 ng/mL, Norfluoxetin mit einer Konzentration von 72,3 ng/mL und Trazodon mit einer Konzentration von 362 ng/mL.

Es wird weiter ausgeführt, dass Fluoxetin zur Behandlung von Depressionen und Zwangsstörungen eingesetzt wird. Der Wirkstoff gehört zu der Gruppe der selektiven Serotonin-Wiederaufnahmehemmer und ist in Form des Präparates Mutan im Handel. Norfluoxetin ist ein Stoffwechselprodukt von Fluoxetin. Der therapeutische Konzentrationsbereich reicht von 120 bis 500 ng/mL, gegenständlich lag zum Lenkzeitpunkt also eine therapeutische Konzentration vor. Trazodon wird zur Behandlung von Depressionen sowie zur Behandlung von Schlafstörungen eingesetzt. Es ist in der Form des Präparates Trittico im Handel erhältlich. Die im Blut des Beschwerdeführers vorgekommene Konzentration lag im untertherapeutischen Bereich.

MDMA als einzig festgestelltes Suchtgift wird als Aufputschmittel eingenommen und in Konsumentenkreisen als Ecstasy bezeichnet. Die beim Beschwerdeführer feststellbare Konzentration lag zum Zeitpunkt der Blutabnahme im sehr niedrigen

Bereich, nämlich weniger als 5 ng/mL. Der mittlere Bereich bei anderen aufgefallenen MDMA-Konsumenten reicht von 40 bis 210 ng/mL.
Laut Gutachten spricht die sehr niedrige MDMA-Konzentration für eine länger zurückliegende Aufnahme und lässt aus toxikologischer Sicht keine von zentraler Stimulation geprägte Wirkung mehr erwarten. Dem Konsum von Psychostimulantien wie MDMA folgt nach Abklingen der aufputschenden Wirkung regelhaft ein Zustandsbild, das sich unter anderem in Müdigkeit, Erschöpfung, Unkonzentriertheit, Unruhe und Reizbarkeit äußert, und das dadurch bedingt auch Beeinträchtigungsrelevanz haben kann. Bei der gegenständlich sehr niedrigen Konzentration ist das Vorliegen der abklingenden Wirkphase aber nicht mehr zu erwarten, kann laut Gutachten allerdings in Kombination mit der Trazodon-Konzentration aber auch nicht ausgeschlossen werden.

Die belangte Behörde ersuchte in der Folge die am 31. Dezember 2020 bei der amtsärztlichen Untersuchung tätige Ärztin um „Erstellung eines Abschlussgutachtens“ hinsichtlich des Beschwerdeführers. Mit Schreiben vom 10. Februar 2021 übermittelte Dr. T H, Ärztin für Allgemeinmedizin, ein ausführliches Ergänzungsgutachten zur klinischen Untersuchung vom 31. Dezember 2020. Darin wird sehr genau ausgeführt, inwiefern der Beschwerdeführer an diesem Tag beeinträchtigt war. Abschließend führt die Ärztin aus: „Aufgrund aller oben angeführten Befunde der klinischen Untersuchung erhalte ich somit meine Feststellung der Fahruntauglichkeit aufrecht, da aufgrund aller erhobenen Befunde und Fakten definitiv keine Fahrtauglichkeit zum Anhaltezeitpunkt gegeben sein konnte. In Zusammenschau mit dem forensisch-toxikologischen Gutachten von Dr. rer. nat. W B, MScTox vom FTC-Labor ist daher sehr wohl von einer Beeinträchtigung als Ausdruck einer kombinierten Ursache der gefunden Substanzen sowie der physischen und psychischen Verfassung des Probanden auszugehen.“

Der Beschwerdeführer hat am 31. Dezember 2020 um 08:30 Uhr den PKW mit dem amtlichen Kennzeichen x aus Passau kommend über den Grenzübergang A... in x H... im beeinträchtigten Zustand gelenkt. Es kann vom Landesverwaltungsgericht Oberösterreich nicht festgestellt werden, ob diese Beeinträchtigung durch den Konsum von Suchtgift entstanden ist.

2.3. Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich aus den dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich vorliegenden Unterlagen.
Die Feststellungen zur zum Zeitpunkt der Anhaltung am 31. Dezember 2020 vorliegenden Beeinträchtigung basieren einerseits auf dem polizeiamtsärztlichen Gutachten zur klinischen Untersuchung von Dr. T H vom 31. Dezember 2020, vor allem aber auf dem Ergänzungsgutachten der Ärztin vom 10. Februar 2021, das keinen Zweifel daran lässt, dass der Beschwerdeführer zum Zeitpunkt der Anhaltung beeinträchtigt und damit fahruntauglich war.
Allerdings kann vom Landesverwaltungsgericht Oberösterreich nicht festgestellt werden, ob diese Beeinträchtigung durch den Konsum von Suchtgift entstanden

ist. Dies begründet sich auf dem Ergebnis der Blutanalyse vom 14. Jänner 2021, wonach zwar geringste Mengen von MDMA im Blut des Beschwerdeführers gefunden wurden, diese aber keine von zentraler Stimulation geprägte Wirkung mehr entfalten konnten und auch für Aufputschmittel typische abklingende Wirkungen nicht mehr zu erwarten waren. Dass solche in Kombination mit der vorliegenden Trazodon-Konzentration „nicht auszuschließen“ waren, reicht für das vorliegende Verfahren nicht. Es konnte daher nicht mit der ausreichenden Sicherheit bewiesen werden, dass die vorliegende Beeinträchtigung des Beschwerdeführers beim Lenken eines Kraftfahrzeuges zum Anhaltezeitpunkt vom Konsum von Suchtgift herrührt.

3.1. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

§ 5 Abs 1 Straßenverkehrsordnung (StVO) lautet:
„(1) Wer sich in einem durch Alkohol oder Suchtgift beeinträchtigten Zustand befindet, darf ein Fahrzeug weder lenken noch in Betrieb nehmen. Bei einem Alkoholgehalt des Blutes von 0,8 g/l (0,8 Promille) oder darüber oder bei einem Alkoholgehalt der Atemluft von 0,4 mg/l oder darüber gilt der Zustand einer Person jedenfalls als von Alkohol beeinträchtigt.“

§ 5 Abs 5 StVO lautet:
„Die Organe der Straßenaufsicht sind [...] berechtigt, Personen, von denen vermutet werden kann, dass sie sich in einem durch Alkohol beeinträchtigten Zustand befinden, zum Zweck der Feststellung des Grades der Beeinträchtigung durch Alkohol zu einem im öffentlichen Sanitätsdienst stehenden, bei einer Landespolizeidirektion tätigen, bei einer öffentlichen Krankenanstalt diensthabenden oder im Sinne des § 5a Abs. 4 ausgebildeten und von der Landesregierung hierzu ermächtigten Arzt zu bringen, sofern eine Untersuchung gemäß Abs. 2

1. keinen den gesetzlichen Grenzwert gemäß Abs. 1 erreichenden Alkoholgehalt ergeben hat oder
2. aus in der Person des Probanden gelegenen Gründen nicht möglich war.

Wer zum Zweck der Feststellung des Grades der Beeinträchtigung durch Alkohol zu einem Arzt gebracht wird, hat sich einer Untersuchung durch diesen zu unterziehen; die genannten Ärzte sind verpflichtet, die Untersuchung durchzuführen.“

Die Bestimmungen des Abs 5 gelten gemäß § 5 Abs 9 StVO auch für Personen, von denen vermutet werden kann, dass sie sich in einem durch Suchtgift beeinträchtigten Zustand befinden; wer zum Arzt gebracht wird, hat sich der Untersuchung zu unterziehen. Die in Abs 5 genannten Ärzte sind verpflichtet, die Untersuchung durchzuführen.

Der als Verfassungsbestimmung konzipierte § 5 Abs 10 StVO normiert, dass an Personen, die gemäß Abs 9 zu einem Arzt gebracht werden, nach Feststellung einer Beeinträchtigung, die auf eine Suchtgifteinnahme schließen lässt, eine Blutabnahme vorzunehmen ist. Die Betroffenen haben die Blutabnahme vornehmen zu lassen.

Gemäß § 99 Abs 1b StVO begeht eine Verwaltungsübertretung und ist mit einer Geldstrafe von 800 Euro bis 3.700 Euro, im Fall ihrer Uneinbringlichkeit mit Freiheitsstrafe von einer bis sechs Wochen, zu bestrafen, wer in einem durch Alkohol oder Suchtgift beeinträchtigten Zustand ein Fahrzeug lenkt oder in Betrieb nimmt.

Gemäß § 24 Abs 1 Führerscheingesetz (FSG) ist Besitzern einer Lenkberechtigung, bei denen die Voraussetzungen für die Erteilung der Lenkberechtigung (§ 3 Abs 1 Z 2 bis 4) nicht mehr gegeben sind, von der Behörde entsprechend den Erfordernissen der Verkehrssicherheit die Lenkberechtigung zu entziehen. Diese Voraussetzungen sind: Verkehrszuverlässigkeit, gesundheitliche Eignung und fachliche Befähigung zum Lenken von Kraftfahrzeugen.

Gemäß § 7 Abs 1 FSG gilt eine Person als verkehrszuverlässig, wenn nicht auf Grund erwiesener bestimmter Tatsachen (Abs 3) und ihrer Wertung (Abs 4) angenommen werden muss, dass sie wegen ihrer Sinnesart beim Lenken von Kraftfahrzeugen
1. die Verkehrssicherheit insbesondere durch rücksichtsloses Verhalten im Straßenverkehr oder durch Trunkenheit oder einen durch Suchtmittel oder durch Medikamente beeinträchtigten Zustand gefährden wird, oder
2. sich wegen der erleichternden Umstände, die beim Lenken von Kraftfahrzeugen gegeben sind, sonstiger schwerer strafbarer Handlungen schuldig machen wird.

Gemäß § 7 Abs 3 FSG hat als bestimmte Tatsache im Sinne des Abs 1 insbesondere zu gelten, wenn jemand (Z 1) ein Fahrzeug gelenkt oder in Betrieb genommen und hiebei eine Übertretung gemäß § 99 Abs 1 bis 1b StVO 1960 begangen hat, [...].

Gemäß § 7 Abs 4 FSG sind für die Wertung der in Abs 1 leg. cit. genannten und in Abs 3 leg. cit. beispielsweise angeführten Tatsachen deren Verwerflichkeit, die Gefährlichkeit der Verhältnisse, unter denen sie begangen wurden, die seither verstrichene Zeit und das Verhalten während dieser Zeit maßgebend, wobei bei den in Abs 3 Z 14 und 15 leg. cit. genannten bestimmten Tatsachen die seither verstrichene Zeit und das Verhalten während dieser Zeit nicht zu berücksichtigen ist.

§ 24 Abs 3 FSG lautet: „Bei der Entziehung oder Einschränkung der Lenkberechtigung kann die Behörde begleitende Maßnahmen (Nachschulung und

dgl.) oder die Beibringung eines amtsärztlichen Gutachtens über die gesundheitliche Eignung anordnen. Die Behörde hat unbeschadet der Bestimmungen des Abs. 3a eine Nachschulung anzuordnen:
1. wenn die Entziehung in der Probezeit (§ 4) erfolgt,
2. wegen einer zweiten in § 7 Abs. 3 Z 4 genannten Übertretung innerhalb von zwei Jahren oder
3. wegen einer Übertretung gemäß § 99 Abs. 1 oder 1a StVO 1960.
Die Behörde hat unbeschadet der Bestimmungen des Abs. 3a und sofern es sich nicht um einen Probeführerscheinbesitzer handelt, bei der erstmaligen Übertretung gemäß § 99 Abs. 1b StVO 1960 ein Verkehrscoaching zur Bewusstmachung der besonderen Gefahren des Lenkens von Kraftfahrzeugen unter Alkoholeinfluss oder Suchtgiftbeeinträchtigung und dessen Folgen, bei Begehung einer Übertretung gemäß § 99 Abs. 1b StVO 1960 innerhalb von fünf Jahren ab der Begehung einer Übertretung gemäß § 99 Abs. 1 bis 1b StVO 1960 jedoch eine Nachschulung anzuordnen. Im Rahmen des amtsärztlichen Gutachtens kann die Beibringung der erforderlichen fachärztlichen oder einer verkehrspsychologischen Stellungnahme aufgetragen werden. Bei einer Übertretung gemäß § 99 Abs. 1 StVO 1960 ist unbeschadet der Bestimmungen des Abs. 3a zusätzlich die Beibringung eines von einem Amtsarzt erstellten Gutachtens über die gesundheitliche Eignung gemäß § 8 sowie die Beibringung einer verkehrspsychologischen Stellungnahme anzuordnen. Wurde eine dieser Anordnungen innerhalb der festgesetzten Frist nicht befolgt oder wurden die zur Erstellung des ärztlichen Gutachtens erforderlichen Befunde nicht beigebracht oder wurde die Mitarbeit bei Absolvierung der begleitenden Maßnahme unterlassen, so endet die Entziehungsdauer nicht vor Befolgung der Anordnung. Wurde von einem Probeführerscheinbesitzer die Anordnung der Nachschulung nicht befolgt oder die Mitarbeit bei dieser unterlassen, so ist die Lenkberechtigung bis zur Befolgung der Anordnung zu entziehen. Wurde die Anordnung der Absolvierung der fehlenden Stufe(n) gemäß § 4c Abs. 2 nicht befolgt oder wurde dabei die Mitarbeit unterlassen, so ist die Lenkberechtigung jener Klasse, für die die angeordnete(n) Stufe(n) nicht absolviert wurde(n), bis zur Befolgung der Anordnung zu entziehen. Eine diesbezügliche Entziehung der Klasse B zieht jedenfalls eine Entziehung der Klassen C(C1), CE(C1E), D(D1) und DE(D1E) nach sich. Die Anordnung der begleitenden Maßnahme oder des ärztlichen Gutachtens hat entweder im Bescheid, mit dem die Entziehung oder Einschränkung ausgesprochen wird, oder in einem gesonderten Bescheid zugleich mit dem Entziehungsbescheid zu erfolgen. Die Behörde hat eine angemessene Frist zu setzen, innerhalb derer das Verkehrscoaching zu absolvieren ist. Wird das Verkehrscoaching nicht innerhalb dieser Frist absolviert, hat die Behörde die Lenkberechtigung bis zur Befolgung der Anordnung zu entziehen.“

§ 26. (1) Wird beim Lenken oder Inbetriebnehmen eines Kraftfahrzeuges erstmalig eine Übertretung gemäß § 99 Abs. 1b StVO 1960 begangen, so ist, wenn es sich nicht um einen Lenker eines Kraftfahrzeuges der Klasse C oder D handelt und

zuvor keine andere der in § 7 Abs. 3 Z 1 und 2 genannten Übertretungen begangen wurde, die Lenkberechtigung für die Dauer von einem Monat zu entziehen. [...]

3.2. Eine wesentliche Voraussetzung für die Erteilung der Lenkberechtigung bildet die Verkehrszuverlässigkeit. Fällt die Verkehrszuverlässigkeit einer Person nachträglich (vorübergehend) weg, ist dieser die Lenkberechtigung zu entziehen. Laut Spruch des angefochtenen Bescheides wurde dem Beschwerdeführer die Lenkberechtigung für die Klassen AM und B wegen mangelnder Verkehrszuverlässigkeit entzogen.

Die erste Voraussetzung für die Entziehung einer Lenkberechtigung wegen mangelnder Verkehrszuverlässigkeit ist das Vorliegen einer der bestimmten Tatsachen, die in Abs 3 des § 7 FSG demonstrativ aufgezählt werden. Nach § 7 Abs 3 Z 1 FSG hat als bestimmte Tatsache zu gelten, wenn jemand beim Lenken eines Kraftfahrzeuges eine Übertretung gemäß § 99 Abs 1b StVO begangen hat, also wenn jemand (nachweislich) in einem durch Alkohol oder Suchtgift beeinträchtigten Zustand ein Fahrzeug gelenkt oder in Betrieb genommen hat.

Die Frage, ob vom Beschwerdeführer eine Übertretung gemäß § 99 Abs 1b StVO begangen wurde, ist im gegenständlichen Beschwerdeverfahren vom Landesverwaltungsgericht Oberösterreich als Vorfrage zu klären.
Gemäß § 38 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz (AVG) iVm § 17 VwGVG ist das Verwaltungsgericht, sofern die Gesetze nicht anderes bestimmen, berechtigt, im Ermittlungsverfahren auftauchende Vorfragen, die als Hauptfragen von anderen Verwaltungsbehörden oder von den Gerichten zu entscheiden wären, nach der über die maßgebenden Verhältnisse gewonnenen eigenen Anschauung zu beurteilen und diese Beurteilung ihrem Bescheid zugrunde zu legen. Sie kann aber auch das Verfahren bis zur rechtskräftigen Entscheidung der Vorfrage aussetzen, wenn die Vorfrage schon den Gegenstand eines anhängigen Verfahrens bei der zuständigen Verwaltungsbehörde bzw. beim zuständigen Gericht bildet oder ein solches Verfahren gleichzeitig anhängig gemacht wird. „Liegt eine rechtskräftige Vorfragenentscheidung vor, so mangelt es jedenfalls (ab diesem Zeitpunkt [VwGH vom 19. Februar 1992, 91/12/0255]) an einer Voraussetzung für die Anwendung des § 38 AVG (vgl. VwSlg 12.686 A/1988; VwGH vom 30. Jänner 2002, 98/12/0522; ferner VwGH vom 31. August 2004, 2004/21/0182). Die Behörde ist vielmehr verpflichtet, diese Entscheidung ihrer rechtlichen Beurteilung und damit ihrer eigenen Entscheidung zugrunde zu legen (vgl. VwGH vom 19. Juni 1996, 96/03/0121; 30. Juni 1998, 98/08/0129; 14. Mai 2001, 2000/10/0198).

Laut Auskunft der zuständigen Behörde wurde ein Verwaltungsstrafverfahren hinsichtlich der Übertretung des § 99 Abs 1b StVO durch den Beschwerdeführer zwar bereits eingeleitet, es kam aber bisher nicht zu einer Entscheidung. Es ist daher diese Frage im vorliegenden Beschwerdeverfahren als Vorfrage zu behandeln.

Wie oben dargestellt, kann das Landesverwaltungsgericht nicht feststellen, ob der beeinträchtigte Zustand, in dem der Beschwerdeführer am 31. Dezember 2020 das Kraftfahrzeug gelenkt hat, auf die Einnahme von Suchtgift zurückzuführen ist. Nach dem Ergebnis der Blutanalyse vom 14. Jänner 2021, wurden zwar geringste Mengen von MDMA im Blut des Beschwerdeführers gefunden, diese konnten aber keine von zentraler Stimulation geprägte Wirkung mehr entfalten und auch für Aufputschmittel typische abklingende Wirkungen waren nicht mehr zu erwarten. Dass solche in Kombination mit der vorliegenden Trazodon-Konzentration „nicht auszuschließen“ waren, reicht für das vorliegende Verfahren nicht. Es konnte daher nicht mit der ausreichenden Sicherheit bewiesen werden, dass die vorliegende Beeinträchtigung des Beschwerdeführers beim Lenken eines Kraftfahrzeuges zum Anhaltezeitpunkt vom Konsum von Suchtgift herrührt. Mit anderen Worten: es konnte eine Übertretung des § 99 Abs 1b StVO nicht mit der hier erforderlichen Sicherheit bewiesen werden.

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich kommt daher zu dem Ergebnis, dass eine bestimmte Tatsache nach § 7 Abs 3 Z 1 FSG nicht festgestellt werden kann und der angefochtene Bescheid betreffend Entziehung der Lenkberechtigung wegen mangelnder Verkehrszuverlässigkeit aufzuheben ist.

II. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der dargestellten Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes zum Thema begleitende Maßnahmen ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen

bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

MMag. Polgar